

Vertragsbedingungen über das Management von WordPress

Auftragnehmer: Frank Welsch-Lehmann, Pferdstr, 15, 61476 Kronberg

Auftraggeber: Rechnungsempfänger

§ 1 Vertragsgegenstand und Laufzeit

- (1) Der Auftragnehmer übernimmt für den Auftraggeber das Management seiner WordPress-Installation nach den in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen.
- (2) Hosting der Webseite ist nicht Gegenstand des Vertrages. Der Auftragnehmer empfiehlt dazu gern Hoster, mit denen er bislang gut zusammenarbeitet. Der Auftraggeber kann auch jederzeit einen anderen Hoster auswählen. Webdesign, Suchmaschinenoptimierung, Beratung, Schulung oder Hotline sind ebenfalls nicht Gegenstand dieses Vertrages und können gegebenenfalls gesondert in Auftrag gegeben werden.
- (3) Die Laufzeit beginnt mit Eingang der Zahlung der Vertragsrechnung. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Tagen zum Monatsende gekündigt werden.

§ 2 Standardleistungen

Der Auftragnehmer erbringt die nachfolgend beschriebenen Leistungen im Rahmen seines Standardangebots gegen Pauschalvergütung:

- (1) Vorbereitung des Vertrages und Erstinstallation von WordPress bei einem vom Auftragnehmer ausgewählten Hoster. Vertragspartner des Hosters ist ausschließlich der Auftraggeber.
- (2) Aktualisierung des Wordpress-Core und der verwendeten Wordpress-Plugins. Aktualisierungen erfolgen, sobald neue Versionen des WordPress-Core oder der verwendeten WordPress Plugins zur Verfügung stehen und der Auftragnehmer die Aktualisierung für sinnvoll und vertretbar hält. Eventuell notwendige Lizenzen für kommerzielle Plugins werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt. Der Auftragnehmer wird in diesem Fall vor der Aktualisierung ein Backup erstellen, danach die neue Version einspielen, abschließend einen kurzen Funktionstest durchführen. Gibt es dabei einen Fehler oder werden später vom Auftraggeber oder Auftragnehmer Fehler festgestellt, wird der Auftragnehmer WordPress auf den letzten Restore-Punkt vor dem Update zurücksetzen und den Auftraggeber informieren. Die Vertragsparteien werden dann weitere Maßnahmen nach § 3 besprechen und gegebenenfalls vereinbaren.
- (3) Der Auftragnehmer wird die Erstellung von täglichen Backups einrichten, damit für jeweils max. 10 Tage Backups ("restore points") gespeichert sind, auf die WordPress zurückgesetzt werden kann. Überprüfung der Funktionsfähigkeit dieser Backups kann nach § 3 in Auftrag gegeben werden.
- (4) Der Auftragnehmer wird die Serververfügbarkeit (Server uptime) für den Auftraggeber überprüfen. Umfang und Rhythmus wird mit dem Auftraggeber abgestimmt.
- (5) Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber durch monatliches Reporting der Aktivitäten und Verfügbarkeit des Servers unterrichten.

§ 3 Weitere Leistungen des Auftragnehmers

Im Rahmen des Vertrages wird der Auftragnehmer gegen gesonderte Vergütung weitere Leistungen erbringen:

(1) Beratung bei der Auswahl eines geeigneten Hosters

Werden die vom Auftragnehmer vorgeschlagenen Hoster vom Auftraggeber nicht gewählt, unterstützt der Auftragnehmer gern bei der Auswahl eines anderen Host-Anbieters.

(2) WordPress Security "Hardening"

Durch Maßnahmen wie Block von Login-Versuchen, Server Änderungs-Log, 2-Factor-Login kann die Sicherheit von WordPress erhöht werden. Die Einzelmaßnahmen werden zwischen den Parteien gesondert vereinbart.

(3) Notfall-Übung

Der Auftragnehmer führt auf Anforderung Notfallübungen durch, in dem testweise das Einspielen eines Backups auf einem Ersatzserver erfolgt und die fehlerfreie Erstellung des Backups und die Funktionsfähigkeit dieser wiederhergestellten Version getestet wird.

(4) Fehlersuche bei fehlgeschlagenen Updates

Im Einzelfall kann es bei Updates von WordPress zu Problemen und Fehlermeldungen kommen. Kommt es zu einer Fehlermeldung oder wird ein Fehler durch Auftraggeber oder Auftragnehmer nach einem Update festgestellt, kann der Auftragnehmer auf Wunsch nach der Ursache suchen und mit dem Auftraggeber geeignete Maßnahmen besprechen.

(5) Crash-Recovery und Malware-Entfernung

Kommt es zum Crash oder ist die WordPress Installation durch Malware oder anderen Schadcode infiziert, stellt der Auftragnehmer den fehlerfreien Zustand wieder her und entfernt gegebenenfalls vorhandenen Malware oder anderen Schadcode.

(6) Server-Umzug

Im Notfall, wie Serverausfall, o.ä., aber auch bei Wechsel des Hosters, übernimmt der Auftragnehmer den Umzug der WordPress Installation für den Auftraggeber.

(7) Installation von Server-Tracking

Der Auftragnehmer richtet für den Auftraggeber Server-Tracking ein. In Absprache mit dem Auftraggeber erfolgt dies durch Installation von Google Analytics, Webmaster Tools oder ähnlichen Tools.

(8) Installation von neuen Plugins und Themes

Der Auftragnehmer ergänzt das vorhandene Theme durch ein Child-Theme, um die Update-Fähigkeit sicherzustellen.

(9) Test- und Entwicklungsumgebungen

Vertragsbedingungen über das Management von WordPress

Der Auftragnehmer berät den Auftraggeber beim Aufbau von staging-Servern (Test- und Entwicklungsumgebungen).

(10) Weitere Leistungen

Der Auftragnehmer übernimmt nach Vereinbarung weitere Leistungen für den Auftraggeber.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Standardleistungen nach § 2 werden mit einer Pauschale von 180 € pro Jahr (bis zu 30 Plugins) bzw., 360 € pro Jahr (mehr als 30 Plugins) vergütet. Die Vergütung ist jährlich im Voraus gegen Rechnung vom Auftraggeber zu bezahlen.
- (2) Weitere Leistungen des Auftragnehmers nach § 3 werden nach Aufwand berechnet. Dabei wird ein Stundensatz von 90 € zugrunde gelegt. Der Auftragnehmer kann diese Leistung jeweils monatlich in Rechnung stellen. Der Auftragnehmer wird der monatlichen Rechnung jeweils einen Leistungsnachweis für die von ihm erbrachten und abgerechneten Leistungen beifügen.
- (3) Die genannten Beträge sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnung kann dem Auftraggeber elektronisch übermittelt werden.
- (4) Bei einer unterjährigen Kündigung wird die Pauschale anteilig zurückerstattet.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Höhe der Vergütung mit Wirkung für die Zukunft neu festzulegen, wenn dies im Hinblick auf die Kosten und das allgemeine Preisniveau gerechtfertigt erscheint. Für weitere Leistungen nach § 3 gelten die neuen Preise dann für alle nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Auftraggeber erteilten Aufträge. Sofern die Preiserhöhung dem Auftraggeber zwei Monate vor Ende der Abrechnungsperiode nach Abs. 1 zugeht und diese nicht nach § 1 Abs. 3 den Vertrag kündigt, gilt der neue Preis für die folgende Abrechnungsperiode.

§ 5 Haftung

- (1) Soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt, haften die Vertragsparteien einander nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Haftung für Schäden, die von einer Vertragspartei oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist der Höhe nach unbegrenzt.
- (3) In allen anderen Fällen haften die Vertragsparteien nur, soweit es sich dabei um die Verletzung einer wesentlichen Pflicht handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei vertrauen durfte („Kardinalpflicht“), jedoch stets nur in Höhe des typischen, vorhersehbaren Schadens.
- (4) Die vertraglichen Haftungsansprüche verjähren nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers, dessen gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
- (5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 6 Mediation

- (1) Im Falle von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag vereinbaren die Parteien, zunächst eine einvernehmliche Lösung zu suchen. Ist dies nicht möglich, werden die Parteien eine Mediation durch einen unabhängigen Mediator nach der Verfahrensordnung der EUCON, Europäisches Institut für Conflict Management e.V., Brienner Str. 9, 80333 München, durchführen. Können sich die Parteien nicht auf einen Mediator einigen, wird dieser von EUCON bestimmt.
- (2) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten steht einer Partei nur offen, wenn sie zuvor an der Auswahl des Mediators und der ersten Mediationssitzung mitgewirkt hat oder wenn die Auswahl des Mediators und die erste Mediationssitzung aufgrund fehlender Mitwirkung der anderen Partei nicht möglich waren.
- (3) Ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz vor den ordentlichen Gerichten wird dadurch nicht ausgeschlossen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags beeinträchtigt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist Frankfurt am Main.

Kronberg,
27. Januar 2017